

19. 06. 2017

Hohenstein Laboratories · Schloss Hohenstein · 74357 Bönnigheim

WATEX
Schutz-Bekleidung GmbH
Zum Eisenhammer 25
34431 Marsberg

**Hohenstein Laboratories
GmbH & Co. KG**

Schloss Hohenstein
74357 Bönnigheim · Germany

Zertifizierungsstelle Produkte
Telefon +49 7143 271 309
Fax +49 7143 271 94309
s.vieth@hohenstein.de

Kundennr.
48261

Zuständig für Rückfragen
Susanne Vieth

Unser Zeichen
vi

Datum
15. Juni 2017

BESTÄTIGUNG Nr. 17.1.12.0816

Auftraggeber : WATEX Schutz-Bekleidung GmbH

Ansprechpartner : Herr Ulrich Becher
Telefon: +49 299 2971 915
Fax: +49 299 2214 0

Auftragsdatum : 19.05.2017

Auftragseingang : 19.05.2017

Untersuchungsgut : **Feuerwehr-Jacken**, Farbe schwarzblau:
Artikel-Nr. 12-6915 (mit Reflex nach DGUV),
Artikel-Nr. 12-6919 (Damen-Jacken mit Reflexstreifen) und
Feuerwehr-Hosen, Farbe schwarzblau:
Artikel-Nr. 12-6715 und Artikel-Nr. 12-6815 je mit Reflex nach DGUV
der EG-Baumusterprüfbescheinigung 15.1.72.0026 vom 13.05.2015
Feuerwehr-Jacken, Farbe schwarzblau:
Artikel-Nr. 12-6955 (mit Reflex nach DGUV),
Artikel-Nr. 12-6959 (Damen-Jacken mit Reflexstreifen) und
Feuerwehr-Hosen, Farbe schwarzblau:
Artikel-Nr. 12-6755 und Artikel-Nr. 12-6855 je mit Reflex nach DGUV
der EG-Baumusterprüfbescheinigung 17.1.12.0238 vom 01.05.2017

Untersuchungsziel : Bestätigung, dass die Feuerwehrsutckleidung die Anforderungen an die Wahrnehmbarkeit bezüglich der Warnwirkung von Feuerwehrsutckleidung unter Berücksichtigung der DGUV-Richtlinie 8662 vom Oktober 2012 Anhang 3 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) zur Warnwestenbenutzung erfüllt.

Mitgeltende Unterlagen : Berichte
17.1.12.0816 vom 06.06.2017, Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG
17.1.12.0816/1 vom 13.06.2017, Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG

Die Bestätigung umfasst 2 Seiten.

ERGEBNIS

Der Auftraggeber beantragt die Bestätigung, dass die Reflexausstattung der Feuerwehrbekleidung den Anforderungen an die Wahrnehmbarkeit gemäß der EN 469:2005+A1:2006+AC:2006 und der Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung (HuPF Stand 09/06) Teil 1 und 4 unter Berücksichtigung der DGUV-Richtlinie 8662 vom Oktober 2012 Anhang 3 entspricht, so dass eine Warnwestenbefreiung erteilt werden kann.

Hinsichtlich der eingesetzten Werkstoffe, der Zutaten, dem Aufbau und der Ausführung der Schutzbekleidung werden keine Änderungen vorgenommen.

Die aufgenähte Reflexausstattung entspricht dem Designbeispiel der Feuerwehrschutzjacke Variante I und der Feuerwehrschutzhose der DGUV-Richtlinie 8662 vom Oktober 2012 Anhang 3, der Wahrnehmbarkeit gemäß der EN 469:2005+A1:2006+AC:2006 und den Anforderungen zur Anbringung entsprechend den in der Herstellungs- und Prüfungsbeschreibungen für eine universelle Feuerwehrschutzkleidung (HuPF Stand 09/06) Teil 1 und 4 gestellten Forderungen.

Die Ergebnisse der Mindestmengenberechnung der Reflexausstattung für die Jacken und Hosen ab Gr. K44 sind in den Berichten
17.1.12.0816 vom 06.06.2017 und 17.1.12.0816/1 vom 13.06.2017, Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG dokumentiert.

BEURTEILUNG

Die Feuerwehrbekleidung erfüllt bezüglich der Tages- und Nachtauffälligkeit die nach der Richtlinie der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) an die Warnwirkung bei Feuerwehrschutzbekleidung gestellten Forderungen ab den unten genannten Größen.

Die erforderlichen Mindestmengen der Reflexausstattung werden von der **Kombination Jacke und Hose ab Gr. K44** und von der **Jacke alleine ab Gr. K54** erreicht.

Die Bekleidungsteile können wie folgt gekennzeichnet werden:

**17.1.12.0816-DGUV-Konform der Kombination von Jacke und Hose ab Gr. K44 sowie
17.1.12.0816-DGUV-Konform der Jacke ab Gr. K54**

Stellvertretende Leiterin der Zertifizierungsstelle Produkte



Dipl.- Ing. (FH) Susanne Vieth

Das Ergebnis bezieht sich nur auf die eingereichten Gegenstände. Die Ergänzungsbestätigung darf nicht auszugsweise, sondern nur in seinem vollen Umfang weitergegeben werden. Eine Benutzung der Ergänzungsbestätigung zu Werbezwecken oder die Veröffentlichung freier Interpretationen der Ergebnisse ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hohenstein Institute zulässig. Rechtsverbindlich ist der im Original unterschriebene Ergänzungsbestätigung. Die vom Kunden übergebenen Unterlagen bzw. Materialien werden, soweit die Beschaffenheit dies zulässt, 3 Monate bei uns aufbewahrt. Für den gesetzlich geregelten Bereich gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.